

# **Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Schwabach**

**vom 12.11.2013**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998,796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. 2012,366) folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

– nicht amtlich –

- § 1 Organisation, Rechtsgrundlage
- § 2 Pflichtleistungen
- § 3 Freiwillige Leistungen
- § 4 Wahl des Kommandanten
- § 5 Verpflichtung
- § 6 Übertragung besonderer Aufgaben
- § 7 Persönliche Ausstattung
- § 8 Anzeigepflichten bei Schäden
- § 9 Dienstverhinderung
- § 10 Pflichtverletzungen
- § 11 Austritt und Ausschluss
- § 12 Dienst- und Ausbildungsplan
- § 13 Dienstreisen
- § 14 Jahresbericht
- § 15 Inkrafttreten

## **I.**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Organisation, Rechtsgrundlage**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren Schwabach-Stadt, Wolkersdorf, Dietersdorf, Penzendorf, und Schaftnach sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Schwabach.
- (2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der jeweiligen Feuerwehrvereine.
- (3) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

#### **§ 2**

#### **Pflichtleistungen**

- (1) Pflichtaufgaben der Feuerwehren sind gemäß Art. 4 Abs. 1 BayFwG der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayFwG sowie sonstige gesetzlich vorgeschriebene Leistungen.
- (2) Die Pflicht zur Hilfeleistung ist mit der Beseitigung der jeweiligen Gefahr erfüllt.

### **§ 3 Freiwillige Leistungen**

- (1) Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwilligen Leistungen erbringen:
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehören (z.B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
  2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/ Schlauchwerkstatt,
  4. Bereitstellung von Übungseinrichtungen.
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihm der Oberbürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der Oberbürgermeister oder der Stadtrat.

## **II. Personal**

### **§ 4 Wahl des Kommandanten**

- (1) Die Wahl des jeweiligen Kommandanten der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Freiwilligen Feuerwehren findet bei einer Dienstversammlung statt. Wahlberechtigt sind die Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Stadt lädt hierzu die Wahlberechtigten der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich ein.
- (2) Der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Die Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben des Kommandanten dar.
  1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über Sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

## 2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten falten den ausgefüllten Stimmzettel zusammen und übergeben diesen der Wahlleitung oder den dazu bestimmten Beisitzern. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

## 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl

unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenanzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenanzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

#### 4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

- (5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend

### **§ 5 Verpflichtung**

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag oder schriftlich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll ein Exemplar dieser Satzung überreicht werden.

### **§ 6 Übertragung besonderer Aufgaben**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Löschzugführer, Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

### **§ 7 Persönliche Ausstattung**

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

### **§ 8 Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden;
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.
- (2) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die zuständige Stelle innerhalb der Verwaltung weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) durch die zuständige Stelle zu unterrichten.

## **§ 9 Dienstverhinderung**

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim jeweiligen Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt bzw. der Umzug in den Bereich einer anderen Freiwilligen Feuerwehr im Stadtgebiet ist in jedem Fall unverzüglich zu melden.

## **§ 10 Pflichtverletzungen**

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 11 Abs. 2 dieser Satzung).

## **§ 11 Austritt und Ausschluss**

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber dem Kommandanten zu erklären. Eine Begründung ist nicht notwendig.
- (2) Der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameradinnen und Kameraden im Dienst,

- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären. Die zuständige Stelle der Verwaltung ist durch Abdruck von den Maßnahmen zu unterrichten.

### **III.**

#### **Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten**

##### **§12**

#### **Dienst- und Ausbildungsplan**

- (1) Der Kommandant stellt zumindest jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

##### **§ 13**

#### **Dienstreisen**

Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden sind nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Stelle zulässig (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Anträge sind über den Kommandanten einzureichen. Satz 1 gilt auch für Dienstreisen des Kommandanten.

##### **§ 14**

#### **Jahresbericht**

- (1) Der jeweilige Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand seiner Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

**IV.  
Anwendungsbeginn**

**§ 15  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Schwabach in der Fassung vom 26. Februar 1985 außer Kraft.

Schwabach, den 12.11.2013

Thürauf, Oberbürgermeister